

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt		Satzungstext neu		Erläuterung
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen 2,85 €	1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen 2,85 €	
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger 3,00 €	1.2	zzgl. je weiterer Scan Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger 3,00 €	Tarifergänzung
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte 7,70 €	1.3	zzgl. je weiterer Scan Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte 8,60 €	Tarifergänzung
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar 10,00 €	1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar 11,40 €	
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. 2,60 € Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung 1,00 €	1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. 3,20 € Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung 1,00 €	
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils 0,65 €	1.6.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils 0,70 €	
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite 0,50 €	1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite 0,55 €	
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke Im Format DIN A4 je Seite 0,75 € Im Format DIN A3 je Seite 1,10 €	1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke Im Format DIN A4 je Seite 0,80 € Im Format DIN A3 je Seite 1,15 €	
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten 2,20 €	1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten 2,30 €	
2	<u>Gutachten</u>	2	<u>Gutachten</u>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde		Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten		- eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 68,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 74,00 €		ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 75,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 77,00 €	
	- eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten		- eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 50,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 56,00 €		ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 56,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 58,00 €	
	- eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten		- eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 35,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 42,00 €		ohne technikunterstützten Arbeitsplatz 39,00 € mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 42,00 €	Gebühreanpassung

Anhang 3 zu Anlage

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

<p>3 Städtebauliche Leistungen</p> <p>3.1 Für die Erbringung von städtebaulichen Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauleitplänen werden Gebühren erhoben, die der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11.08.2009 (BGBl I S. 2732) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>3.2 Für sonstige städtebauliche Leistungen ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu bemessen.</p> <p>3.2.1 Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde</p> <p>3.2.1.1 eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten 74,00 €</p> <p>3.2.1.2 eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten 56,00 €</p> <p>3.2.1.3 eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten 42,00 €</p> <p>3.3 Nebenkosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen, schriftlichen Unterlagen, Filmen sowie sonstiger notwendiger Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>3.4 Zahlungen Zahlungen werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 Allgemeine Gebührensatzung fällig:</p> <p>a) nach Beschlussfassung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Vorentwurfsberatung in Höhe der bis zum Vorentwurf bewerteten Leistungen</p> <p>b) nach Übergabe des Entwurfes zum Beschluss über die Offenlage in Höhe der bis zum Entwurf bewerteten Leistungen</p> <p>c) Rest nach Fertigstellung der Fassung für die Genehmigung oder für den Satzungsbeschluss</p> <p>Bei nach Zeitaufwand berechneten Gebühren können in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen gefordert werden.</p>		<p>Die Tarifstelle 3 entfällt komplett, da diese Leistungen inzwischen nicht mehr erbracht werden. Soweit die Leistung im Einzelfall zukünftig erbracht werden sollte, wird ggfs. jeweils eine Kostenvereinbarung getroffen.</p>
--	--	--

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

4	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	Anpassung der Tarifstellenummer nach Wegfall der Tarifstelle 3; Anpassung der Gührensätze nach in Kraft treten der Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung NRW vom 23. April 2014; Der Rhein-Sieg-Kreis orientiert sich hierbei an den Gebührentarif für Sondernutzung an Bundesfernstraßen und Landesstraßen.
4.1 4.1.1	Zufahrten und Zugänge von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit		Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	Ergänzung um Festsetzungsverfahren
4.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben		von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	Aktualisierung des Gebührensatzes
4.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen),		von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	Aktualisierung des Gebührensatzes
4.2	Kreuzungen		Kreuzungen	Aktualisierung des Gebührensatzes
4.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	Aktualisierung des Gebührensatzes
4.2.1.1	bei einer Leitung		bei einer Leitung	jährlich 140,00 €
4.2.1.2	bei Leitungsbündelung		bei Leitungsbündelung	jährlich 279,00 €
4.2.2	Über- und Unterführung privater Wege		Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 70,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

4.3	Längsverlegung		3.3	Längsverlegung		
4.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		
4.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	
4.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	
4.4	Bauliche Anlagen		3.4	Bauliche Anlagen		
4.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		
4.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	
4.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	
4.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		
4.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	
4.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	
4.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		
4.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	
4.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	
4.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	
4.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	
4.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren		
4.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	73,00 €	3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	79,00 €	Gebührenanpassung
4.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	117,00 €	3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	128,00 €	Gebührenanpassung
4.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	117,00 €	3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	128,00 €	Gebührenanpassung

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

<p>5 <u>Prüfungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird <p>für jede angefangene Prüfungsstunde 60,00 €</p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen</p>	<p>4 <u>Prüfungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird <p>für jede angefangene Prüfungsstunde 62,00 €</p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen</p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p>
<p>6 <u>Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein- Westfalen</u></p> <p>6.1 Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €</p> <p>Aufwendungen für baufachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben</p>	<p>5 <u>Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein- Westfalen</u></p> <p>5.1 Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 57,00 €</p> <p>Aufwendungen für baufachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben</p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p>
<p>6.2 Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €</p>	<p>5.2 Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 57,00 €</p>	
<p>7 <u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></p> <p>7.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde 58,00 €</p> <p>7.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:</p> <p>7.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>7.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>7.2.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)</p>	<p>6 <u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></p> <p>6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde</p> <p style="text-align: right;">Verwaltungstätigkeit 20,00 € ärztliche Leistung 38,00 €</p> <p>6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:</p> <p>6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>6.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>6.2.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)</p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p> <p>Aufteilung des Tarifs nach Tätigkeiten</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

8. <u>Kreisarchiv</u>	7. <u>Kreisarchiv</u>	Anpassung der Tarifstellenummer nach Wegfall der Tarifstelle 3
8.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	
8.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 14,00 €	7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 14,00 €	
8.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 8,60 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	7.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 9,30 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	
8.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung 8,60 € Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung 9,30 € Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
8.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	7.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
8.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 15,00 € 30,00 € 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 15,00 € 30,00 € 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

8.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	neue zusätzliche Tarifstellen aufgrund bisher fehlender Abrechnungsgrundlagen
8.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.			Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		
8.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	
			7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	6,20 €	
				Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	14,00 €	
				Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.		
			7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00 €	
			7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	14,00 €	
				je Archiveinheit	25,00 €	
				Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.		
				Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00 €	Anpassung der Tarifstellenummer nach Wegfall der Tarifstelle 3
				zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00 €	
			7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen)	60,00 €	
				je weitere angefangene halbe Stunde	30,00 €	
				Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.		
9.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		8.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		
9.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		
	je Medieneinheit			je Medieneinheit		
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €		- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €	
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €		- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €	
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €		- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

<p>10. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p>	<p>9. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3, Hochschule statt Fachhochschule</p>
<p>10.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>	<p>9.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>	<p>Hochschule statt Fachhochschule</p>
<p>10.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 €</p>	<p>9.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 €</p>	
<p>10.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>9.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	
<p>11. Amtshandlungen nach dem Landschaftsgesetz (LG)</p>		<p>Diese Amtshandlung wurde 2012 unter 15b28.7 als neuer Tarif in die AVerwGebO NRW aufgenommen und ist daher in dieser Satzung nicht mehr erforderlich.</p>
<p>11.1 Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts gem. § 36a LG bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bebauten Grundstücken zzgl. 0,1 % des Kaufpreises 26,00 €</p>		